

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)

vom 30. März 1990 (Stand 1. Juni 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 18 bis 23 und Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹⁾, Artikel 31 und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾ sowie auf Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911³⁾,

als Verordnung:

1. Zweck und Inhalt

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der Schönheit und Eigenart von charakteristischen Teilen der Obwaldner Landschaft, die ungeschmälernte Sicherung begrenzter Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie einzelner Naturdenkmäler, den weiträumigen Artenschutz sowie die Schaffung von Voraussetzungen für den kleinräumigen ökologischen Ausgleich.

Art. 2 Allgemeine Verpflichtung

¹ Private wie Behörden von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung der Landschaft und der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

¹⁾ SR 451

²⁾ GDB 101.0

³⁾ GDB 210.1

² Zu diesem Zwecke ergreifen Kanton und Einwohnergemeinden⁴⁾ Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 3 *Schutzkategorien*

¹ Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne, das gesamte Landschaftsbild prägende sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich besonders wertvolle Landschaftsteile. Sie überlagern die Nicht-Bauzonen. *

² Naturschutzzonen umfassen eng begrenzte Gebietsteile, in denen die umfassende Erhaltung von Lebensräumen (Biotopen) für schutzwürdige Tiere und Pflanzen Vorrang vor anderen Nutzungszwecken hat. Sie gelten in der Regel als Grundnutzungszonen.

³ Als Naturschutzobjekte werden ästhetisch, historisch oder naturwissenschaftlich bedeutsame Baumgruppen, Einzelbäume, Wasserfälle, Findlinge, Mineral- und Fossilienfundstellen, Dolinen, Höhlen usw. bezeichnet. *

⁴ Eine geografisch nicht begrenzte, allgemeine Unterschutzstellung bestimmter Tier- oder Pflanzenarten fällt unter die Begriffskategorie Artenschutz.

⁵ Naturnahe Landschaftselemente, wie Hecken, Feldgehölze, freistehende hochstämmige Bäume, stehende und fliessende Gewässer mit ihrer Ufervegetation, Waldsäume, Magerwiesen, Trockenstandorte und Streuflächen sowie extensiv bewirtschaftete Böschungen, bilden den kleinräumigen ökologischen Ausgleich.

Art. 4 *Einstufung*

¹ Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und Elemente des ökologischen Ausgleichs werden entsprechend der Seltenheit und Wichtigkeit der zu schützenden Objekte eingestuft in solche von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung. *

² Ist die Einstufung streitig, so entscheidet bezüglich der Zuweisung zur lokalen oder regionalen Ebene der Regierungsrat.

⁴⁾ Neuer Ausdruck gemäss OGS 2007, 13; diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

2. Grundlagen

Art. 5 *Inventare, Erarbeitung*

¹ Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den Einwohnergemeinden sowie den betroffenen Grundeigentümern Inventare der schutzwürdigen Gebiete, Zonen und Objekte von regionaler Bedeutung.

² Die Einwohnergemeinden erarbeiten in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern Inventare der schutzwürdigen Gebiete, Zonen und Objekte von lokaler Bedeutung.

³ Gebiete, Zonen und Objekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, werden im kantonalen Inventar zur Information verzeichnet.

⁴ Die Inventare werden periodisch überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

⁵ Die Inventare und allfällige Änderungen stehen bei der kantonalen Fachstelle und den Einwohnergemeinden zur Einsichtnahme offen.

Art. 6 *Inhalt der Inventare*

¹ Die Inventare zeigen pro Gebiet oder Objekt zumindest auf:

- a. Beschreibung des schutzwürdigen Gegenstandes;
- b. Grundstückbeschreibung, Parzellennummer und Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbucheintrag oder genaue Lage anhand einer topographischen Karte;
- c. die Einstufung;
- d. die aktuelle oder mögliche Bedrohung;
- e. das Schutzziel;
- f. die angestrebten Schutzmassnahmen und Verbesserungsvorschläge.

Art. 7 *Artenbeobachtung*

¹ Der Kanton beobachtet in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen das Vorkommen wichtiger Zeigerarten der im Kanton heimischen Pflanzen- und Tierwelt.

² Er registriert massgebliche Bestandesveränderungen und informiert die Öffentlichkeit darüber.

Art. 8 *Wirkung*

¹ Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen.

3. Schutzmassnahmen und -wirkungen

Art. 9 * *Nutzungsplanung*
a. Grundsatz

¹ Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung⁵⁾ durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt.

Art. 10 *b. Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Solange ein verbindlicher Gebiets- oder Objektschutz noch aussteht, kann die zuständige Behörde für gefährdete, genau abgegrenzte Areale eine Planungszone⁶⁾ als vorsorgliche Massnahme verfügen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem Schutzziel widerspricht.

² Das Verfahren für die Planungszone richtet sich nach dem Baugesetz. Einsprachen gegen die Planungszone kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 11 *c. Wirkungen des Landschaftsschutzes*

¹ In Landschaftsschutzgebieten können Eingriffe, die eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben, nur unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft und mit entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Dies betrifft insbesondere umfangreiche Ablagerungen aller Art sowie den Materialabbau.

² Zulässige Bauten und Anlagen haben erhöhten Anforderungen in bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen.

³ Das Landschaftsbild störende Umgebungsgestaltungen durch unpassende Terrainveränderungen und auffällige Pflanzungen exotischer Gehölze sind untersagt.

⁵⁾ Art. 9 und 11 BauG (GDB 710.1)

⁶⁾ Art. 25 BauG

Art. 12 *d. Wirkungen der Naturschutzzonen*

¹ In Naturschutzzonen sind Massnahmen, welche eine nachteilige Veränderung des Biotops oder eine Gefährdung schützenswerter Arten zur Folge haben können, unzulässig. Insbesondere sind Veränderungen des Wasserhaushaltes untersagt. Änderungen der Nutzungsweise sowie des Nährstoffhaushaltes, insbesondere durch Düngung oder Chemikalien, sind untersagt, wenn sie den schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbestand gefährden oder schädigen können. *

² Bauten und Anlagen werden nur bewilligt, wenn sie für Pflege und Unterhalt des Gebietes erforderlich sind, den natürlichen Wert des Gebietes nicht beeinträchtigen und nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden können.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, durch sachgerechte Bewirtschaftung und Pflege die Schutzwürdigkeit der Gebiete langfristig zu erhalten.

Art. 13 *e. Wirkungen bei Naturschutzobjekten*

¹ Geschützte Naturschutzobjekte sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten.

³ Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Naturschutzobjekten sind so zu gestalten, dass sie das geschützte Objekt weder in seinem Bestand noch in seiner Erscheinung beeinträchtigen.

Art. 14 *Wirkungen des Artenschutzes **

¹ Die unter Schutz gestellten Tier- bzw. Pflanzenarten dürfen weder vernichtet bzw. gesammelt noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden.

² Tätigkeiten und Massnahmen, welche direkt oder indirekt einer Bedrohung der geschützten Tiere und Pflanzen gleichkommen, sind zu unterlassen.

³ Innerhalb von Bauzonen und bei erforderlichen baulichen Vorkehrungen ausserhalb der Bauzonen ist dem Artenschutz soweit Folge zu leisten, als die bestimmungsgemässe Nutzung der Zone nicht vereitelt wird.

⁴ Die Artenschutzbestimmungen und die unter Schutz gestellten Tiere und Pflanzen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Art. 15 *Wirkungen des ökologischen Ausgleichs **

¹ Standortgerechte Hecken, Feldgehölze, stehende und fließende Gewässer mit ihrer Ufervegetation, Waldsäume, Magerwiesen, Trockenstandorte und Streueflächen sowie extensiv bewirtschaftete Böschungen dürfen weder zerstört noch in ihrem Umfang und Charakter verändert werden. Hecken sind periodisch zu pflegen. *

² Der Bestand hochstämmiger freistehender Bäume ist im Sinne des Landschaftsbildes zu erhalten und die Ersatzanpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume) zu fördern.

³ Das Abbrennen von dürrerem Gras und Streue ist untersagt.

Art. 16 *Funde von Naturgegenständen*

¹ Werden naturgeschichtliche Funde gemacht, so sind diese unverzüglich dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement⁷⁾ zu melden. Dieses entscheidet über Bergung und Aufbewahrung der Gegenstände.

² Naturgeschichtlich bedeutsame Fundgegenstände fallen ins Eigentum des Kantons.

Art. 17 * *Ausnahmen*

¹ Von den materiellen Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Eigentumsgarantie in ihrem Bestand sonst in unzumutbarer Weise eingeschränkt oder aufgehoben würde;
- b. andere überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können;
- c. ein insgesamt für die Erhaltung von Natur und Landschaft besseres Ergebnis erzielt werden kann.

In jedem Falle sind die Schutzziele so weit möglich zu verwirklichen.

² Ausnahmegenehmigungen für Bauten und Anlagen oder Tätigkeiten, die Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und Elemente des ökologischen Ausgleichs beeinträchtigen, sind mit der Auflage zu versehen, in der näheren Umgebung Ersatz im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu schaffen.

⁷⁾ Neuer Ausdruck gemäss OGS 2007, 13; diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

Art. 17a * Ersatzabgabe

¹ Ist für den Gesuchsteller ein Ersatz für das beeinträchtigte Gebiet oder Objekt nicht möglich, so hat er einen Betrag in den Fonds für ökologische Ersatzleistungen einzuzahlen.

² Der Betrag wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Er ist in der Regel für den ökologischen Ausgleich in der Umgebung des Gebiets oder Objekts zu verwenden.

³ Die Höhe des Betrags richtet sich nach den üblichen Aufwendungen für einen Ersatz der beeinträchtigten Fläche. Er umfasst die Kosten für den erforderlichen Landerwerb, allfällige bauliche Massnahmen, Neupflanzungen sowie für sonstigen Aufwand.

4. Schutzzumfang und Beiträge**Art. 18 Schutzzumfang im einzelnen**

¹ Der Schutzzumfang im Einzelnen kann für Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und Elemente des ökologischen Ausgleichs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Naturschutzzonen, Naturschutzobjekten und Elementen des ökologischen Ausgleichs von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu unterlassenden Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Pflege festzulegen und die Abgeltung von Mehraufwand oder Ertragseinbussen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln. *

² Vereinbarungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁸⁾ angemerkt.

Art. 19 Schutzreglement bzw. -verfügung *

¹ Kommt eine erforderliche Vereinbarung nicht zustande, so kann die zuständige Behörde von sich aus den Schutzzumfang durch ein öffentlich-rechtliches Schutzreglement bzw. durch eine öffentlich-rechtliche Schutzverfügung festlegen. *

² Im Schutzreglement bzw. in der Schutzverfügung ist der Umfang einer allfälligen Beitragszahlung zu regeln. *

⁸⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

³ Die zuständige Behörde lässt die Schutzreglemente bzw. -verfügungen auf den belasteten Parzellen im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken. *

Art. 20 * *Schutzmassnahmen im Waldareal*

¹ Die Schutzmassnahmen für Schutzgebiete und -objekte im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung⁹⁾ werden im Rahmen der Waldentwicklungspläne geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt. *

Art. 21 * *Beiträge*
 a. Grundsatz

¹ Bei Schutzmassnahmen, die zu Ertragseinbussen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftungsweise oder zu einem vermehrten Pflegeaufwand führen, werden Ausgleichsbeiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden ausgerichtet.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden unterstützen die angepasste Nutzung von Trockenstandorten und Streueflächen mit jährlichen Abgeltungen. *

³ Die Einwohnergemeinden übernehmen folgende Beitragsanteile:

- a. für Pflegemassnahmen in Streueflächen und Trockenstandorten:
 - 1. von nationaler Bedeutung und für Moorzäune 4 Prozent
 - 2. von regionaler Bedeutung 20 Prozent
 - 3. von lokaler Bedeutung 39 Prozent
- b. für Pflegemassnahmen in Hecken:
 - 1. von regionaler Bedeutung 30 Prozent
 - 2. von lokaler Bedeutung 45 Prozent

⁴ Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Gemeindebeiträge und allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Beitragsanteile.

⁵ Der Kanton kann an Pärke von nationaler Bedeutung Beiträge leisten, sofern auch die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sich finanziell angemessen an der Einrichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen. *

⁹⁾ SR 921.0

Art. 22 * *b. Verfahren*

¹ Beitragsgesuche sind mit allen erforderlichen Angaben beim Amt für Wald und Landschaft einzureichen.

Art. 23 *c. Rückerstattung*

¹ Werden die durch den Grundeigentümer in einer Vereinbarung eingegangenen oder die ihm durch Schutzreglement oder Schutzverfügung überbundenen Verpflichtungen missachtet, so kann die für den Schutz zuständige Behörde die Rückerstattung der Beiträge innert Jahresfrist, nachdem sie vom Anspruch Kenntnis erhalten hat, verfügen. *

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt spätestens zehn Jahre nach der Handlung, welche die Rückerstattungspflicht begründet.

³ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung¹⁰⁾ auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch anzumerken.

Art. 24 *Beiträge an Obstbäume*

¹ Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden richten Pflegebeiträge aus für neugepflanzte hochstämmige Obstbäume.

² Der Regierungsrat regelt Beitragshöhe und Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

5. Zuständigkeit und Verfahren**Art. 25** *Landschaftsschutz*

¹ Landschaftsschutzgebiete werden in kantonalen Schutzplänen nach Baugesetz bezeichnet. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Baugesetz.

Art. 26 *Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte*

¹ Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung werden in kantonalen Schutzplänen nach Baugesetz bezeichnet. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Baugesetz.

¹⁰⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

² Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung werden von den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne bezeichnet. *

Art. 27 *Artenschutz*

¹ Die Bezeichnung der geschützten Pflanzen- und Tierarten ist Sache des Regierungsrates. Er erlässt Ausführungsbestimmungen. Ausnahmegewilligungen kann das zuständige Departement erteilen.

Art. 28 *Vollzug*

¹ Der Vollzug der Schutzbestimmungen obliegt grundsätzlich der Behörde, die den Schutz verfügt hat.

² Baugesuche, die unter Schutz gestellte Objekte oder solche in Schutzgebieten nach dieser Verordnung betreffen, sind von der Baubewilligungsbehörde an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Beurteilung weiterzuleiten. Baubewilligungen sind dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuzustellen. *

³ Der Vollzug der Schutzbestimmungen über Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung obliegt den Einwohnergemeinden. *

⁴ Der Vollzug der Schutzbestimmungen über Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung und der Vollzug des ökologischen Ausgleichs obliegt dem Kanton. *

Art. 29 *Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Natur- und Landschaftsschutz.

² Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Amt für Wald und Landschaft die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes. Es ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit. *

³ Für den Erlass der kantonalen Schutzpläne ist der Regierungsrat zuständig.

⁴ Kantonale Schutzpläne bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. *

Art. 30 *Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Natur- und Landschaftsschutzkommission als beratende Fachkommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Kommission hat das Antragsrecht bei der Erarbeitung von Inventaren, der Bezeichnung der geschützten Tier- und Pflanzenarten und bei der Aufstellung kantonaler Schutzpläne.

Art. 31 *Kommissionen der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind befugt, zu ihrer Beratung eigene Kommissionen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes vorzusehen.

Art. 32 * *Amt für Wald und Landschaft*

¹ Das Amt für Wald und Landschaft ist die Fachstelle im Sinne von Art. 25 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz¹¹⁾.

² Es behandelt die laufenden Geschäfte des Natur- und Landschaftsschutzes, erarbeitet Schutz- und Nutzungsplanungen, schliesst Bewirtschaftungsverträge ab und berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben in diesem Bereich. *

³ Bei wichtigen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes holt das Amt für Wald und Landschaft die Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission ein. Weitere Fachleute können beigezogen werden.

6. Strafbestimmungen und Ersatzvornahme**Art. 33** *Anzeigespflicht*

¹ Die Polizei, das Forstpersonal und die Wildhüter sind verpflichtet, über die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu wachen und Fehlbare zu verzeihen.

¹¹⁾ SR [451](#)

Art. 34 * *Strafen*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere:

- a. das Roden und Abbrennen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie weitere Massnahmen, welche zu einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung führen;
- b. das Neuerstellen von Entwässerungsgräben in Feuchtgebieten;
- c. das Zerstören von Magerwiesen und -weiden, Trockenstandorten und Streuflächen durch Materialauftrag bzw. -abtrag;
- d. das Beeinträchtigen der Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Tätigkeiten und Massnahmen, welche zum Verschwinden von geschützten Arten führen können;
- e. das Zerstören von Naturschutzobjekten.

Art. 35 * *Wiederherstellung*

¹ Wer ein aufgrund des kantonalen Rechts geschütztes Naturschutzgebiet, Naturschutzobjekt oder Element des ökologischen Ausgleichs beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a. die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c. angemessenen Realersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

² Ist die Wiederherstellung bzw. ein angemessener Realersatz nicht möglich, so ist durch den Verursacher eine entsprechende Ersatzabgabe zuhanden des Fonds für ökologische Ersatzleistungen zu leisten.

Art. 36 *Ersatzvornahme*

¹ Kommt ein Pflichtiger trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, so lässt die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten durchführen. Die Ersatzvornahme ist vorgängig ihrer Durchführung rechtzeitig anzudrohen.

7. Rechtsschutz

Art. 37 *Rechtsschutz*

¹ ... *

² Den kantonalen Vereinigungen und den kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen, die sich statuarisch dem Natur- und Landschaftsschutz widmen, steht, sofern sie mindestens zehn Jahre vor der Einreichung der Einsprache oder Beschwerde gegründet worden sind, im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zu.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 * ...

Art. 39 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

¹ Schutzmassnahmen nach altem Recht sind durch die zuständigen Behörden mit dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.

² Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Schutzmassnahmen.

Art. 40 *Vorwirkung der Beitragsbestimmungen*

¹ Beitragsleistungen sind bereits aufgrund provisorischer Unterschutzstellungen möglich.

Art. 41 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ... ¹²⁾

Art. 42 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

a. ... ¹³⁾

¹²⁾ Die Änderungen bisherigen Rechts sind in den entsprechenden Erlassen nachgeführt und können unter OGS 1991, 4 konsultiert werden

- b. die Pflanzenschutzverordnung vom 12. Juli 1973¹⁴⁾;
- c. die Verordnung zum Schutz des Sarnersees und seiner Umgebung vom 9. Juli 1964¹⁵⁾;
- d. die Verordnung zum Schutz der Landschaft vom Ranft und Umgebung, Gemeinde Sachseln und Kerns, vom 3. September 1966¹⁶⁾;
- e. der Regierungsratsbeschluss über den Natur- und Heimatschutz an den Obwaldner Seen vom 6. November 1961¹⁷⁾.

Art. 43 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.¹⁸⁾

² Diese Verordnung ist dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft bekanntzugeben.

³ Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.¹⁹⁾

¹³⁾ Die Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 8. November 1932 (OGS 1932, 100, und 1962, 85) wurde durch die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 und die Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990 (GDB 451.21) aufgehoben

¹⁴⁾ OGS 1974, 73

¹⁵⁾ OGS 1966, 52, OGS OGS 1966, 96

¹⁶⁾ OGS 1966, 116

¹⁷⁾ OGS 1962, 92

¹⁸⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt

¹⁹⁾ Art. 962 Abs. 2 ZGB, SR 211; vom Bundesrat am 12. Juni 1990 genehmigt

Weitere Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 4

geändert durch:

- die Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 7. Juli 1994, in Kraft seit 1. September 1994 (OGS 1995, 23),*
- den Nachtrag vom 6. Juni 1997, in Kraft seit 1. August 1997 (OGS 1997, 81),*
- das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13),*
- den Nachtrag vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 15. Dezember 2007 (OGS 2007, 69),*
- das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2007, 38),*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) vom 10. März 2016 (OGS 2016, 16), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015, Kantonsratssitzungen vom 28. Januar und 10. März 2016 (22.15.06), in Kraft seit 1. Juni 2016 (OGS 2016, 22),*
- Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 1. Dezember 2016 (OGS 2016, 79), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 16. August 2016 (22.16.02), Kantonsratssitzung vom 26. Oktober und 1. Dezember 2016, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 16. Februar 2016, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 26)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.03.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	OGS 1991, 4
07.07.1994	01.09.1994	Art. 19	Titel geändert	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 19 Abs. 1	geändert	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 19 Abs. 2	geändert	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 23 Abs. 1	geändert	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 29 Abs. 4	eingefügt	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 32 Abs. 2	geändert	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 38	aufgehoben	OGS 1995, 23
07.07.1994	01.09.1994	Art. 19 Abs. 3	geändert	OGs 1995, 23
06.06.1997	01.08.1997	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 1997, 81
29.06.2007	01.01.2008	Art. 21	totalrevidiert	OGS 2007, 38
25.10.2007	15.12.2007	Art. 3 Abs. 3	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 9	totalrevidiert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 12 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 14	Titel geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 15	Titel geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 17	totalrevidiert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 17a	eingefügt	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 18 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 20	totalrevidiert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 21 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 21 Abs. 5	eingefügt	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 26 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 28 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 28 Abs. 3	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 29 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 32	totalrevidiert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 34	totalrevidiert	OGS 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 15 Abs. 1	geändert	OGs 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 22	totalrevidiert	OGs 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 28 Abs. 4	geändert	OGs 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 35	totalrevidiert	OGs 2007, 69
25.10.2007	15.12.2007	Art. 37 Abs. 1	aufgehoben	OGs 2007, 69
10.03.2016	01.06.2016	Art. 20 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 16
01.12.2016	01.06.2017	Art. 19 Abs. 3	geändert	OGS 2016, 79

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.03.1990	01.01.1991	Erstfassung	OGS 1991, 4
Art. 3 Abs. 1	06.06.1997	01.08.1997	geändert	OGS 1997, 81
Art. 3 Abs. 3	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 4 Abs. 1	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 9	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 69
Art. 12 Abs. 1	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 14	25.10.2007	15.12.2007	Titel geändert	OGS 2007, 69
Art. 15	25.10.2007	15.12.2007	Titel geändert	OGS 2007, 69
Art. 15 Abs. 1	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGs 2007, 69
Art. 17	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 69
Art. 17a	25.10.2007	15.12.2007	eingefügt	OGS 2007, 69
Art. 18 Abs. 1	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 19	07.07.1994	01.09.1994	Titel geändert	OGS 1995, 23
Art. 19 Abs. 1	07.07.1994	01.09.1994	geändert	OGS 1995, 23
Art. 19 Abs. 2	07.07.1994	01.09.1994	geändert	OGS 1995, 23
Art. 19 Abs. 3	07.07.1994	01.09.1994	geändert	OGs 1995, 23
Art. 19 Abs. 3	01.12.2016	01.06.2017	geändert	OGS 2016, 79
Art. 20	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 69
Art. 20 Abs. 1	10.03.2016	01.06.2016	geändert	OGS 2016, 16
Art. 21	29.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	OGS 2007, 38
Art. 21 Abs. 2	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 21 Abs. 5	25.10.2007	15.12.2007	eingefügt	OGS 2007, 69
Art. 22	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGs 2007, 69
Art. 23 Abs. 1	07.07.1994	01.09.1994	geändert	OGS 1995, 23
Art. 26 Abs. 2	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 28 Abs. 2	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 28 Abs. 3	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 28 Abs. 4	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGs 2007, 69
Art. 29 Abs. 2	25.10.2007	15.12.2007	geändert	OGS 2007, 69
Art. 29 Abs. 4	07.07.1994	01.09.1994	eingefügt	OGS 1995, 23
Art. 32	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 69
Art. 32 Abs. 2	07.07.1994	01.09.1994	geändert	OGS 1995, 23
Art. 34	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 69
Art. 35	25.10.2007	15.12.2007	totalrevidiert	OGs 2007, 69
Art. 37 Abs. 1	25.10.2007	15.12.2007	aufgehoben	OGs 2007, 69
Art. 38	07.07.1994	01.09.1994	aufgehoben	OGS 1995, 23